

1. *Strafprozeßordnung-StPO*

ben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann vor einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Anmerkung: Vgl. auch § 19 Abs. 2 und 3 GGG, § 53 Abs. 1,3 und 4. §§ 55 und 56 KKO sowie § 48 Abs. 1. 3 und 4. § 50 Abs. 3 und §§51 und 52 SchKO.

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

Vorbemerkung: Vgl. die Sätze I und 2 der Anm. zu § 100 Abs. 1 StPO.

§ 278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§ 279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der Anklagenerhebung vgl. §9 der I. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.).

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

Elfter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

Vorbemerkung: Zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens vgl. den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht ties OG vom 30. 11. 1987 (OG-Inf. Nr.1/1988 S. 31 If.).

§ 281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der selbständigen Einziehung durch this Gericht vgl. § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 StGB sowie § 16 Abs. 3 Zollgesetz. § 19 Abs. 3 Devisengesetz. § 12 Abs. 3 Suchtmittelgesetz. § 12 Abs. 2 und 3 Fischlangengesetz und § 14 Abs. 1 Kulturgutschutzgesetz.

§ 282

Verfahreilsvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.